



KFV FUßBALL BÖRDE Spielausschuß

Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2023/2024

Bördeoberliga

Die Bördeoberliga spielt in einer Staffel mit 14 Mannschaften.

Der Erstplatzierte ist Kreismeister und steigt in die Landesklasse auf.

Sollte der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichten (SpO § 23 Ziff.2- 9 und § 24), kann der Zweitplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, kann der Drittplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§23 Ziff. 8,9 SpO).

Die auf Platz 14 am Ende der Serie stehende Mannschaft, steigt in die Bördeliga ab.

Steigen mehrere Mannschaften aus der Landesklasse ab oder werden zusätzlich gemäß § 23 SpO Mannschaften aus dem Land(FSA) der Bördeoberliga zugeordnet, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Bördeoberliga dementsprechend.

Sollte der KFV Börde, durch Verzicht anderer KFV oder anderer Szenarien, einen zweiten Aufsteiger in die Landeklasse zugesprochen bekommen und keine Mannschaft aus der Landesklasse absteigen, kann auch der Zweitplatzierte aufsteigen.

Sollten mehr als 3 Mannschaften aus der Landesklasse absteigen oder gemäß § 25 Ziff. 5, 7 und 8 SpO) der Bördeoberliga zugeordnet werden, dann trifft der Vorstand des KFV Börde eine Entscheidung über die Staffelstärke der Bördeoberliga für das nächste Spieljahr.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Im § 23 Ziffer 7 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

Bördeliga

Die Bördeliga spielt in einer Staffel mit 11 Mannschaften.

Der Erstplatzierte steigt in die Bördeoberliga auf.

Sollte der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichten (SpO § 23 Ziff.2- 9 und § 24), kann der Zweitplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Der Zweitplatzierte erwirbt das Aufstiegsrecht, wenn keine Mannschaft aus der Landesklasse in die Bördeoberliga absteigt

Sollte ein Aufstiegsberechtigter auf sein Aufstiegsrecht verzichten (SpO § 23 Ziff. 9) oder dieses nicht wahrnehmen können, kann der Drittplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§ 23. Ziff.8,9 der SpO).

Die Mannschaft, die am Ende der Saison, den Platz 11 belegt, steigt in die 1.Bördekreisklasse ab.

Ist die Anzahl der Absteiger aus der Bördeoberliga (ergibt sich aus der Anzahl von Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des FSA zurückkommen) höher als die Zahl der freien Aufstiegsplätze, müssen weitere Mannschaften aus der Bördeliga absteigen.

Im § 23 Ziffer 7 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

Wird in der Saison 24-25 in einer (1) Staffel gespielt, ist eine Staffelstärke von 14 Mannschaften vorgesehen.

Damit nicht mehrere Mannschaften nach Ende des Spieljahres absteigen müssen, behält sich der Vorstand die Entscheidung vor, im Spieljahr 2024/2025 die Bördeliga mit 2 Staffeln spielen zu lassen. Neben den Absteigern aus der Landesklasse, muss auch die Mannschaftsmeldung für die Saison 2024-2025 berücksichtigt werden.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Ein direkter Aufstieg aus der 2. Bördekreisklasse in die Bördeliga ist ausgeschlossen.

1.Bördekreisklasse

Die 1.Bördekreisklasse spielt in zwei regionalen Staffeln mit jeweils **10** (Staffel2) **bzw. 12**(Staffel1) Mannschaften.

Die beiden **Erstplatzierten** sind Staffelsieger und steigen in die Bördeliga auf, sofern sie aufstiegsberechtigt sind.

Verzichtet einer der Aufsteiger (SpO § 23 Ziff. 2-9) oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Zweitplatzierte der betreffenden Staffel, das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Drittplatzierte der betreffenden Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§ 23. Ziff. 8,9 der SpO).

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab oder werden nach § 23 SpO der Bördeoberliga keine Mannschaften zugeordnet, so dass es in der Bördeliga noch freie Plätze gibt, erhalten auch die Zweitplatzierten der Staffel das Aufstiegsrecht in die Bördeliga.

Ist nur ein zusätzlicher Platz in der Bördeliga frei, wird die Ermittlung des Aufsteigers in einer Relegation mit Hin- und Rückspiel durchgeführt.

Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Drittplatzierte der betreffenden Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er Aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§ 23. Ziff.8, 9 der SpO).

Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich.

Die Mannschaften, die am Ende der Saison, den 10.(Staffel2) bzw. 12. Platz (Staffel1) belegen, steigen in die 2. Bördekreisklasse ab.

Wenn durch irgendwelche Umstände mehr Plätze in der 1. Bördekreisklasse durch Auf- und Abstieg frei werden und die 2.Bördekreisklasse nicht genug Aufsteiger stellen kann, trifft der Vorstand des KFV Börde eine Entscheidung (§ 23. Ziff.8, 9 der SpO). Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich.

Im § 23 Ziffer 7 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

Sollte die Bördeliga in der Saison 2024/2025 in 2 Staffeln spielen, wird die Aufstiegsregelung erweitert. Dann können die Mannschaften der 1. und 2. Bördekreisklasse in 3 bzw. 4 regional eingeordneten Staffeln unter der Bezeichnung "1. Bördekreisklasse" spielen. Die 2. Bördekreisklasse wird dann aufgelöst. Neben den Absteigern aus der Landesklasse, muss auch die Mannschaftsmeldung für die Saison 2024-2025 berücksichtigt werden. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

2.Bördekreisklasse

Die 2.Bördekreisklasse spielt in zwei regionalen Staffeln.

In der Staffel 1 spielen 10 Mannschaften und in der Staffel 2 spielen 11 Mannschaften.

Die Erstplatzierten jeder Staffel steigen in die 1.Bördekreisklasse auf, sofern sie aufstiegsberechtigt sind.

Verzichtet einer der Aufsteiger (SpO § 23 Ziff. 2-9) oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Zweitplatzierte der betreffenden Staffel, das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Zweitplatzierte der betreffenden Staffel oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so erhält der Drittplatzierte der betreffenden Staffel das Aufstiegsrecht.

Verzichtet auch der oder ist nicht Aufstiegsberechtigt trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§ 23. Ziff. 8,9 der SpO).

Wenn durch irgendwelche Umstände mehr Plätze in der 1. Bördekreisklasse durch Auf- und Abstieg frei werden und die 2.Bördekreisklasse nicht genug Aufsteiger stellen kann (die ersten Drei jeder Staffel laut Aufstiegsregelung 2.BKK sind ausgeschöpft), trifft der Vorstand des KFV Fußball Börde zum Abstieg aus der 1. Bördekreisklasse eine Entscheidung. Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich.

Gibt es in der 1.Bördekreisklasse durch Verzicht auf den Aufstieg oder andere Szenarien freie Plätze, können sich für den Aufstieg Mannschaften bewerben, die sich nicht auf einen Aufstiegsplatz bei Beendigung der Serie befanden. Die Bewerbung ist unverbindlich. Der Vorstand trifft dann eine Entscheidung.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Im § 23 Ziffer 7 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.